



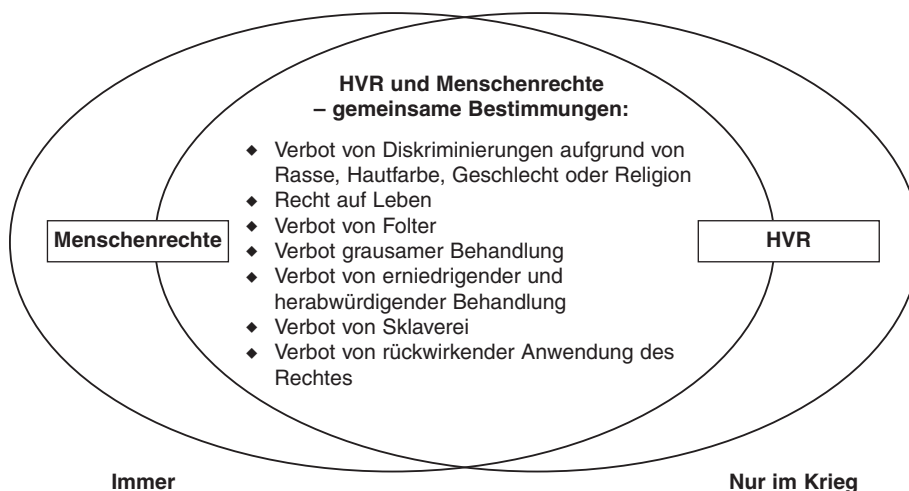
HVR und Menschenrechte – Inhalte und Übereinstimmungen

Das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte ergänzen sich gegenseitig. Beide streben den Schutz der menschlichen Würde an, allerdings unter unterschiedlichen Umständen und in unterschiedlicher Weise.

Die Menschenrechte sind zu allen Zeiten und unter allen Umständen auf alle Personen anwendbar, die unter die Zuständigkeit eines Staates fallen. Ihr Zweck ist, Individuen vor willkürlichem Verhalten des Staates zu schützen. Das humanitäre Völkerrecht bleibt im Fall eines bewaffneten Konfliktes anwendbar. Die menschenrechtlichen Verträge hingegen – wie etwa der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, die *Europäische* und die *Amerikanische Menschenrechtskonvention* – ermächtigen unter strengen Bedingungen zur Aussetzung einzelner Rechte (Derogation) im Falle eines „öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht“, worunter mit Sicherheit auch ein bewaffneter Konflikt zu verstehen ist. Es gibt somit eine Reihe an Rechten (Bewegungsfreiheit, Freiheit und Sicherheit, Freiheit, sich zu Vereinigungen zusammenschließen u. a.), die während eines öffentlichen Notstandes begrenzt oder ausgesetzt werden können, allerdings nur „in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert“ (sowohl in örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht). Es bleibt in jedem Fall ein „harter Kern“ an Rechten, die niemals – zu keiner Zeit und unter keinen Umständen – suspendiert werden dürfen.

In Zeiten eines bewaffneten Konfliktes dagegen kommt das HVR, ein besonderes rechtliches Regelwerk, zur Anwendung. Es ist ein Satz an Regeln, der speziell an die Situation des bewaffneten Konfliktes angepasst ist und Opfer eines bewaffneten Konfliktes (Zivilisten, Verwundete und Kranke, Gefangene, Vertriebene etc.) schützen sowie das Verhalten während der Feindseligkeiten regulieren soll. Da es nur unter besonderen Umständen anwendbar ist, ist eine Derogation nicht erlaubt. Viele Bestimmungen wurden für den internationalen bewaffneten Konflikt geschaffen, aber weit weniger sind auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar. Der Hauptzweck des humanitären Völkerrechts ist es, Leben, Gesundheit und menschliche Würde von Nichtkombattanten oder Kombattanten, die nicht länger an den Feindseligkeiten teilnehmen (gefangene, verwundete oder kranke Kombattanten), zu schützen sowie das Recht der Konfliktparteien, Methoden der Kriegsführung nach ihrer Wahl anzuwenden, einzuschränken. Sein Ziel ist es, Leiden und Schaden zu begrenzen, die durch einen bewaffneten Konflikt entstehen. In Zeiten eines bewaffneten Konfliktes deckt sich das HVR dadurch mit dem „harten Kern“ der Menschenrechte. Dieser Kern an Schutzbestimmungen beinhaltet das Recht auf Leben, das Verbot der Sklaverei, das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung und das Verbot jeder rückwirkenden Anwendung des Rechtes. Im Gegensatz zu anderen Rechten (wie etwa der Redefreiheit, der Bewegungsfreiheit, dem Recht, sich zu Vereinigungen zusammenschließen), die in Zeiten eines nationalen Notstandes aufgehoben werden können, kann der Kern an Schutzbestimmungen, die das HVR bietet, niemals aufgehoben werden.

Betrachtet man alle diese nicht-derogierbaren Rechte gemeinsam, wird erkennbar, dass einige wesentliche und grundlegende Rechte sowohl durch das HVR als auch durch die Menschenrechte gewährleistet werden.





Die Menschenrechte

Die ersten Spuren von Menschenrechten finden sich im achtzehnten Jahrhundert. Die französische *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* von 1789 und die amerikanische *Bill of Rights*, die 1791 angenommen wurde, bilden gemeinsam den Beginn der Menschenrechte. Anschließend begann unter dem Einfluss der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 eine ernsthafte Entwicklung der Menschenrechte. Zwei wichtige Abkommen wurden 1966 unterzeichnet: der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (Menschenrechte der ersten Generation) und der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (Menschenrechte der zweiten Generation).

Das erste Abkommen bildet den Maßstab. Es wurde zum Vorbild für viele andere Verträge sowie für nationale Grundgesetze über Rechte und Freiheiten. Der Einfluss des zweiten Abkommens hingegen blieb durch die Entwicklungsmöglichkeiten in den verschiedenen Ländern und durch regionale Besonderheiten begrenzt.

Die Menschenrechte der dritten Generation enthalten neue allgemeine Rechte wie etwa das Recht auf Entwicklung, auf Frieden, auf eine gesunde Umwelt etc. Von vielen Rechtsexperten werden diese Rechte jedoch nicht als richtige Rechte anerkannt.

Die Menschenrechte wurden auch durch die regionalen Organisationen anerkannt: *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (1950 – Europarat), *Amerikanische Menschenrechtskonvention* (1969 – Organisation Amerikanischer Staaten), *Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker* (1981 – Organisation für afrikanische Einheit). Siehe dazu auch die *Menschenrechtserklärung von Kairo* (1990 – Organisation der Islamischen Konferenz).

Die meisten dieser Instrumente stellen Mechanismen für ihre Implementierung zur Verfügung: entweder in Form von wirksamen gerichtlichen Einrichtungen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte), in Form von quasi-richterlichen Einrichtungen (Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Afrikanische Kommission für Menschen- und Völkerrechte) oder in Form von berichtenden Organen (Menschenrechtskommission).

Grundlegende Instrumente der Menschenrechte

1926:	Konvention zur Abschaffung der Sklaverei
1930:	Abkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit
1948:	Allgemeine Menschenrechtserklärung
1948:	Internationale Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
1950:	Europäische Menschenrechtskonvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
1965:	Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung
1966:	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Vereinte Nationen)
1966:	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Vereinte Nationen)
1969:	Amerikanische Menschenrechtskonvention
1979:	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
1981:	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker



- 1984: Übereinkommen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- 1989: Konvention über die Rechte des Kindes
- 2002: Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Humanitäres Völkerrecht (HVR)

(Kriegsrecht oder Recht der bewaffneten Konflikte)

- ▲ Eine Sammlung internationaler Grundsätze, die durch Vertrag oder Gewohnheit entstanden sind und der Anwendung von Gewalt im bewaffneten Konflikt Grenzen setzen, um

 - das Verhalten während der Feindseligkeiten zu regulieren**, insbesondere um den Methoden und Mitteln der Kriegsführung Grenzen zu setzen, und um
 - Personen zu schützen, die nicht (mehr) an den Feindseligkeiten teilnehmen**, z. B. Zivilisten.
- ▲ Ein (realistisches und pragmatisches) Gleichgewicht zwischen militärischer Notwendigkeit auf der einen und den Prinzipien der Menschlichkeit auf der anderen Seite.

Es ist verboten, einer Verletzung des humanitären Völkerrechts mit einer anderen Verletzung des humanitären Völkerrechts entgegenzutreten.

Grundlegende Instrumente des HVR

- 1868: St. Petersburger Erklärung
- 1899: Haager Abkommen
- 1949: Genfer Abkommen
- 1954: Konvention zum Schutz von Kulturgut
- 1977: Zusatzprotokolle
- 1980: Übereinkommen über den Einsatz konventioneller Waffen
- 1993: Übereinkommen über chemische Waffen
- 1995: Protokoll über blind machende Laserwaffen
- 1997: Übereinkommen über Antipersonenminen
- 1998: Statut für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof (Statut von Rom)
- 2002: Inkrafttreten des Statuts von Rom, wodurch zum ersten Mal ein ständiger internationaler Strafgerichtshof geschaffen wird